

16. Urtheil vom 17. März 1876 in Sachen Keller*).

A. Das Amtsgericht Olten erklärte unterm 30. August 1875, gestützt auf die am 24. Jenner v. J. erfolgte Schwangerschaftsanzeige der Emilie Morach von Dänikon, Kanton Solothurn, und den von derselben geleisteten Eid, den Friedrich Keller von Leuggern als Vater des von der Morach unterm 29. April 1875 geborenen Sohnes Urban und verpflichtete den Keller

1. der Emilie Morach an die Erziehung des Kindes einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 60 Fr. und 24 Fr. Entbindungskosten zu bezahlen;

2. eine Geldbuße von 75 Fr. zu Handen der Gemeinde Dänikon zu erlegen und

3. die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen.

Dem Kinde wurde der Geschlechtsname und das Bürgerrecht der Mutter zuerkannt.

B. Mittelfst Zuschrift vom 2. Dezember v. J. forderte der Oberamtmann von Olten-Gösgen den Keller auf, die 75 Fr. betragende Strafe und die Kosten im Betrage von 20 Fr. 60 Cts. innerhalb 30 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Strafvollziehung angeordnet, d. h. die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt und Keller hinsichtlich seines bürgerlichen Zustandes, wie ein mit Verlust Bergeldstager angesehen würde.

C. In diesem Vorgehen des Amtsgerichtes und des Oberamtmanns von Olten erblickte Keller eine Verletzung des in Art. 59 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden Schuldner für persönliche Ansprachen gewährleisteten Gerichtsstandes seines Wohnsitzes und stellte deshalb mit Eingabe vom 15. Christmonat v. J. beim Bundesgerichte das Gesuch, daß das in Olten gegen ihn durchgeführte Verfahren sammt dem Urtheil, von welchem er erst durch die Zuschrift des Oberamtmanns von Olten Kenntniß erhalten habe, aufgehoben werde.

D. Der Gemeindrath Leuggern bezeugte, daß Keller aufrechtstehend und seit dem 11. Jenner v. J., an welchem Tage der

*) Vergl. Bd. 1 S. 173 ff.

selbe von der Wanderschaft zurückgeführt, ununterbrochen in Leuggern wohnhaft sei.

E. Das Amtsgericht Olten-Gösgen erwiederte auf die Beschwerde: Nach dem solothurnischen Zivilgesetze finde die Untersuchung und Beurtheilung von Paternitätsfachen auf dem Wege des Strafverfahrens statt, während im Kanton Aargau diese Angelegenheiten als reine Zivilangelegenheiten behandelt werden. Es sei nun schon seit langem das Manöver praktiziert worden, daß ein Aargauer, sobald eine Bürgerin des Kantons Solothurn gegen ihn eine Paternitätsklage angestrengt, sich in seinen Heimathskanton zurückbegeben und verlangt habe, daß er an seinem Domizile gesucht werde. Gestützt auf die solothurnischen Gesetze sei es aber ganz korrekt, wenn die Klägerin ihren Schwängerer bei den dortigen Gerichten suche, da für das Strafverfahren allgemein das forum delicti maßgebend sei und der Beklagte im Kanton Solothurn eine mit Strafe belegte Handlung begangen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach solothurnischem Gesetze (§. 281 des Civil-Gesetzbuches) hat die Mutter eines unehelichen Kindes lediglich das Recht, gegen diejenige Mannsperson, von welcher sie nach ihrer Behauptung geschwängert worden ist, auf einen Beitrag für die Verpflegung und Erziehung des Kindes und für die Kosten der Niederkunft zu klagen. Mit dieser Vorschrift stimmt das Urtheil des Amtsgerichtes von Olten überein, indem dasselbe den Rekurrenten nur zur Bezahlung eines Sustentationsbeitrages an das Kind und Ersatz der Entbindungskosten an die Mutter verpflichtet, dagegen das Kind mit Bezug auf Geschlechtsnamen und Bürgerrecht der Mutter folgen läßt.

2. Die von der Emilie Morach gegen den Rekurrenten beim Amtsgerichte Olten angehobene Klage bezweckte somit nicht die Feststellung des bürgerlichen Standes des von ihr geborenen Kindes, sondern der Gegenstand derselben war lediglich eine Geldforderung, somit eine persönliche Ansprache.

3. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung muß aber der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen

Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Nach dieser Verfassungsbestimmung war daher das Amtsgericht Olten-Gösgen zur Behandlung und Beurtheilung der von der Emilie Morach gegen den Rekurrenten geltend gemachten Forderungen nicht kompetent, indem letzterer nach dem Zeugnisse seines heimathlichen Gemeindevorstandes aufrechtstehend ist und bereits unterm 11. Jenner v. J., also vor der Anzeige der Morach, seinen Wohnsitz in seiner Heimathsgemeinde Leuggern genommen hatte.

4. Demnach muß das amtsgerichtliche Urtheil jedenfalls insoweit aufgehoben werden, als Rekurrent durch dasselbe zu einem Sustentationsbeitrage an das uneheliche Kind der Morach und zur Bezahlung der Entbindungskosten verurtheilt worden ist. Denn es ist nicht behauptet worden, daß Rekurrent vor dem 2. Dezember v. J. von jenem Urtheile Kenntniß erhalten habe und sein Rekursrecht gemäß Art. 59 Lemma 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verwirkt sei.

5. Daß nach der solothurnischen Gesetzgebung für Paternitätsklagen das Verfahren in Polizeisachen zur Anwendung kommt, ist für die rechtliche Natur der Ansprüche der Paternitätsklägerin unerheblich, da dieselbe keineswegs von der Prozeßform abhängt. Uebrigens stellt das Civilgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen auf, welche Ausnahmen von den Vorschriften über das Verfahren in Polizeisachen enthalten und gilt somit für Paternitätsfachen immerhin ein theilweise abweichendes Verfahren.

6. Nicht so unzweifelhaft ist der rechtliche Charakter der dem Rekurrenten zu Gunsten der Gemeinde Dänikon auferlegten Geldbuße, ob dieselbe nämlich als wirkliche Strafe oder eher als eine Entschädigung der besagten Gemeinde aufzufassen sei. Indessen muß die dießfällige Bestimmung doch deshalb das Schicksal der übrigen Bestimmungen des amtsgerichtlichen Urtheils theilen, weil die Buße lediglich als Accessorium erscheint, indem nach der solothurnischen Gesetzgebung auf dieselbe nicht hätte erkannt werden können, wenn das Amtsgericht von Olten die Anzeige der Klägerin von vorneherein gemäß Art. 59 der

Bundesverfassung wegen Inkompetenz abgelehnt und an die aargauischen Gerichte verwiesen hätte, beziehungsweise wenn von der Morach nicht im Paternitätsprozeß der Eid für die Vaterschaft des Beklagten geleistet worden wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Amtsgerichtes von Olten vom 30. August 1875 sammt dem ganzen von diesem Gerichte durchgeführten Verfahren als nichtig aufgehoben.

4. Gerichtsstand in Erbschaftssachen. — For en matière de succession.

17. *Arrêt du 19 février 1876 dans la cause Binggeli.*

Jean Kiener, de Hasli près Burgdorf (Berne), est décédé le 2 juin 1875 à Fribourg, où il exerçait la profession de boucher.

Aucun testament n'étant présenté, ses héritiers présomptifs, c'est-à-dire ses frères Christian et Jacob Kiener, réclament, les 3 et 4 juin, devant le Tribunal de la Sarine, le bénéfice d'inventaire, qui leur est accordé par jugement de ce Tribunal en date du 4 juin.

Publication de cette décision a lieu dans la *Feuille officielle* fribourgeoise, Nos 23, 24 et 25 de 1875, et dans la *Feuille officielle* bernoise Nos 47, 48 et 49 de la même année, et sommation y est faite aux créanciers de la succession de produire leurs réclamations au Greffe du Tribunal de la Sarine avant le 26 juillet.

Au nombre des interventions se trouvent celles de Lisette Sutter, domestique, pour ses gages 440 fr. ; de Jaques Despont, propriétaire et aubergiste à Fribourg pour 924 fr. 60.

Marguerite Binggeli, à Guggisberg, intervient également pour 354 fr., montant des frais d'entretien d'un enfant naturel qu'elle a eu de Kiener, enfant reconnu par ce dernier